

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung

Anträge der vorberatenden Kommission vom 10. März 2010 für die 1. Lesung

Mitteilung an andere Behörden und an Privatpersonen

Art. 30. Die Strafbehörden informieren andere Behörden über ihre Strafverfahren, soweit diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf die Information angewiesen sind und das öffentliche Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Parteien überwiegt. Vorbehalten bleiben Mitteilungsrechte und -pflichten aufgrund anderer Gesetze.

Betreffen Anzeigen und Klagen Bereiche, in denen der Staat oder eine Gemeinde Aufsichtsfunktionen wahrnimmt und erscheinen nicht strafrechtliche Massnahmen als notwendig, namentlich zur Sicherstellung eines geordneten Schulbetriebs, machen dem zuständigen Departement, dem Gemeindepräsidium oder dem Schulratspräsidium Mitteilung:

- a) die Staatsanwaltschaft von der Eröffnung eines Strafverfahrens und dessen Erledigung;
- b) die Polizei bei Ahndung einer Übertretung durch Bussenerhebung auf der Stelle.

Die Regierung regelt durch Verordnung, für welche Bereiche die Mitteilungspflicht gilt.

Die Strafbehörden können Privatpersonen über Strafverfahren informieren, soweit diese ein schützenswertes Interesse glaubhaft machen und das Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der betroffenen Personen eindeutig überwiegt.

Übergangsrecht

Art. 78bis (neu). Die Wahl nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a dieses Erlasses erfolgt erstmals für die Amtsdauer 2011/2017. Bis dahin behält die Wahl durch die Regierung ihre Wirkung.

Vorbehalten bleibt eine vorgängige Neu- oder Ersatzwahl.

Im Übrigen werden die Übergangsbestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung¹ sachgemäss angewendet.

Vollzugsbeginn

Art. 79. Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2011 angewendet.²

Die Wahlzuständigkeit nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a gilt ab Rechtskraft dieses Erlasses.³

¹ Art. 448 bis 456 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

² Der Kantonsrat beriet Art. 79 Abs. 1 am 22./23. Februar 2010 in 1. Lesung.

³ Der Kantonsrat berät Art. 79 Abs. 2 in der Frühjahrssession 2010 in 1. Lesung. Die Bestimmung hängt inhaltlich mit Art. 78bis (neu) zusammen.